

Wettbewerbsrechtliche Kompetenzen der Kammern

Von Dipl.-Jur. Karolin Heyne, LL.M.oec und Christina Jesse

Nachdem bereits in der aktuellen Stellungnahme 3/11 die Bindungswirkung des Wettbewerbsrechts für das wettbewerbsrelevante Handeln der Kammern untersucht wurde,¹ wird nunmehr der Fokus auf einen anderen Aspekt des Rechts des unlauteren Wettbewerbs gelegt. Im Folgenden werden die Kompetenzen und Handlungsaufträge untersucht, die sich aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)² für die Kammern ergeben. Die Kompetenzen sind in zwei Gebiete zu unterteilen. Zum einem besteht nach § 8 Abs. 1 iVm Abs. 3 Nr. 2 und 4 UWG ein Anspruch darauf, Beseitigung oder Unterlassung einer unzulässigen geschäftlichen Handlung zu verlangen (I.). Zum anderen errichten die Landesregierungen nach § 15 Abs. 1 UWG bei den Industrie- und Handelskammern Einigungsstellen zur Beilegung von bürgerlichen Wettbewerbsrechtsstreitigkeiten (II.). Im Anschluss an die konkrete Betrachtung der damit verbundenen Rechtsfragen sollen kurz die Folgen dargestellt werden, die sich aus der Wahrnehmung dieser Kompetenzen für die Kammern ergeben (III.).

I. Vorgehen der Kammern gegen Wettbewerbsrechtsverstöße

Unlautere geschäftliche Handlungen sind unzulässig, wenn sie geeignet sind, die Interessen von Mitbewerbern, Verbrauchern oder sonstigen Marktteilnehmern spürbar zu beeinträchtigen. Ebenso sind geschäftliche Handlungen, durch die ein Marktteilnehmer in unzumutbarer Weise belästigt wird, unzulässig. Mit diesen Vorgaben erklären die §§ 3 und 7 Abs. 1 die

wesentlichen Schutzrichtungen des UWG. Wird entsprechend unlauter gehandelt oder belästigt, besteht nach § 8 Abs. 1 UWG ein Anspruch auf Beseitigung der Wettbewerbsverletzung bzw. bei Wiederholungsgefahr ein solcher auf Unterlassung. Anspruchsberechtigt sind neben den Mitbewerbern und zu Unterlassungsklagen qualifizierten Einrichtungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 4 UWG ausdrücklich die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern.

Darüber hinaus sind auch „rechtsfähige[n] Verbände[n] zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmern angehört, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, soweit sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsmäßigen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen und soweit die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt“ antragsberechtigt (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG). Ob die Berufskammern solche Verbände sind, war über einen langen Zeitraum umstritten.³ Im Rahmen der großen UWG-Novelle⁴ im Jahre 2004 sowie einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem gleichen Jahr⁵ wurde dies jedoch klargestellt. So wurde in die Regelung des § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG die Förderung „selbständiger beruflicher Interessen“ der „Unternehmer“, die „Dienstleistungen“ gleicher oder verwandter Art anbieten, neben die der ursprünglichen ge-

werblichen Interessen von Gewerbetreibenden mit gewerblichen Leistungen gleicher oder verwandter Art gesetzt.⁶ Mithin sind alle Kammern nach § 8 Abs. 3 UWG antragsberechtigt. Die Klagebefugnis hängt jedoch davon ab, ob ihr Aufgabenkreis – beispielsweise aus § 1 IHKG, § 91 HwO – berührt ist.⁷ Den Wirtschaftskammern kommen unter anderem die Aufgaben zu, das Gesamtinteresse zu vertreten und die jeweiligen Wirtschaftskreise zu fördern. Darunter fällt auch die Wahrung eines lauterer Wettbewerbes, so dass bei Wettbewerbsverstößen in der Regel ein Zusammenhang zum Aufgabenkreis der jeweiligen Kammer gegeben ist. Für die Berufskammern und ihre Aufgabe, das Ansehen des Berufsstandes zu schützen, gilt dies äquivalent.

In dieser wettbewerbsrechtlichen Kompetenz der Kammern liegen besondere Vorteile. Im Falle der Berufskammern können diese beispielsweise auf diese Art auch vermeintliche Wettbewerbsverstöße von Nichtmitgliedern zivilrechtlich abmahnen, denen gegenüber ein berufsrechtliches Vorgehen nicht möglich wäre, da diese nicht an die Berufsordnungen gebunden sind.⁸ Auch eröffnet das zivilrechtliche Verfahren gegen einen Wettbewerbsverstoß andere Rechtsfolgen. Während bei einem berufsrechtlichen Vorgehen der Kammer gegen ein Mitglied nur eine Belehrung, Rüge oder die Anregung der Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens folgen kann,⁹ kann wettbewerbsrechtlich eine vollstreckbare Unterlassungs- bzw. Beseitigungsverfügung oder auch eine mit Vertragsstrafe bewehrte Unterlassungsverpflichtung durch die Kammer erreicht werden.¹⁰ Diese ist wesentlich effektiver, um das wettbewerbswidrige Handeln abzustellen. Das wettbewerbsrechtliche Vorgehen ist auch nicht subsidiär gegenüber dem berufsrechtlichen Verfahren. Vielmehr sind sie als gleichwertig zu betrachten. So entfällt nicht etwa die Klagebefugnis für eine wettbewerbsrechtliche Klage, wenn die Kammer auch mit berufsrechtlichen Mitteln hätte vorgehen können.¹¹

Zu beachten ist bei der Differenzierung zwischen den beiden Eingriffsmöglichkeiten der Berufskammern überdies Folgendes. Der Verstoß gegen reine Marktzutrittsregelungen, also solche Normen, die Personen den Marktzutritt aus Gründen verwehren, die nichts mit ihrem Marktverhalten, also der Art und Weise des Agierens am Markt, zu tun haben,¹² kann nicht als unlautere Handlung im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG bzw. der Generalklausel des § 3 UWG gelten.¹³ Insofern kann beispielsweise das Angebot von Steuerberatern vorbehaltenen Leistungen durch eine nicht als Steuerberater zugelassene Person mit Hilfe des Wettbewerbsrechts nicht allein aufgrund der fehlenden Berufszulassung beanstandet werden. Dies liegt darin begründet, dass das UWG unlautere Verhaltensweisen auf dem Markt verhindern, nicht jedoch ordnungsrechtliche Funktionen des Marktzuganges wahrnehmen soll.¹⁴

Des Weiteren kann durch die Kammern kein Anspruch auf Schadenersatz nach § 9 UWG geltend gemacht werden, da dieser nur den Mitbewerbern zustehen würde. Sie können jedoch nach § 10 Abs. 1 UWG die Herausgabe des Gewinns, der durch eine entsprechende unzulässige geschäftliche Handlung zu Lasten einer Vielzahl von Abnehmern erzielt wurde, an den Bundeshaushalt erwirken.

Die Kosten für entsprechende Verfahren müssen die Kammern zunächst selbst tragen, erhalten diese bei Erfolg jedoch vom Klagegegner erstattet. Da teilweise aufgrund zahlungsunfähiger Klagegegner die Verfahrenskosten nicht ausgeglichen werden können, kam es in einigen Kammern in der Vergangenheit zur Übernahme des Zahlungsausfallrisikos durch Kammermitglieder der jeweiligen Branche. Diese Kostendeckungsübernahmen bestätigen den Befund, dass die Mitglieder insgesamt ein großes Interesse an der Durchführung dieser wettbewerbsrechtlichen Verfahren seitens der Kammern haben.¹⁵

Die Zielrichtungen der durch die Kammern angestrebten Verfahren waren da-

bei vielfältig und reichen von solchen gegen Bonussysteme bei preisgebundenen Medikamenten über Verfahren gegen belästigende Werbearbeiten (z.B. Fax-Spam) bis hin zu Verfahren gegen erschlichene Anzeigenaufträge.

II. Einigungsstellen zur Beilegung von Wettbewerbsrechtsstreitigkeiten

Ein weiteres Gebiet der wettbewerbsrechtlichen Kompetenzen bilden die von den Landesregierungen nach § 15 Abs. 1 UWG eingerichteten Einigungsstellen bei Industrie- und Handelskammern. Ziel dieser Einigungsstellen ist es, durch ein Einigungsverfahren einen gütlichen Ausgleich anzustreben (vgl. § 15 Abs. 6 S. 1 UWG). Dabei sollen die Kammern den Parteien in Streitfällen, in denen ein Anspruch auf Grund des UWG geltend gemacht wird, durch unabhängige, sachkundige Beratung zur Seite stehen.

1. Allgemeines

§ 15 Abs. 11 UWG ermächtigt die jeweiligen Landesregierungen dazu, Verordnungen zur Errichtung der Einigungsstellen zu erlassen.¹⁶ In diesen werden die im UWG getroffenen Regelungen präzisiert und erweitert. Darin ist auch erfasst, dass die Geschäftsführung für die Einigungsstelle der jeweiligen IHK übertragen wird.¹⁷ Die Besetzung der Einigungsstellen ist in § 15 Abs. 2 UWG detailliert geregelt. Demnach bedarf es einer vorsitzenden Person, die die Befähigung zum Richteramt hat und Erfahrungen auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts mitbringt. Daneben gibt es beisitzende Personen, die vom Vorsitzenden für den jeweiligen Streitfall aus einer entsprechenden jährlich aufgestellten Liste berufen werden. Bei Verbraucherstreitigkeiten sind dabei beispielsweise Verbraucherorganisationen zu berücksichtigen.¹⁸

Laut § 15 Abs. 5 UWG sind die Einigungsstellen mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet (z.B. die Festsetzung eines Ordnungsgeldes bei Missachtung der Anordnung zum persönlichen Erscheinen der Parteien). Sie sind daher Behörden

und somit Träger öffentlicher Verwaltung. Ihnen kommt keine Funktion als Gericht zu.¹⁹ Sie werden von der einschlägigen Literatur als Gütestellen i.S.d. § 278 Abs. 1 S. 1 ZPO angesehen.²⁰

2. Verfahren

Einigungsstellen werden nicht vom Amts wegen, sondern nur auf Antrag tätig, vgl. § 15 Abs. 3 UWG. Gläubiger und Schuldner können bei einem Anspruch auf Grund des UWG einen Antrag nur mit Zustimmung des Gegners stellen. Eine Ausnahme bildet dabei der Fall, in dem die geschäftliche Handlung Verbraucher betrifft (§ 15 Abs. 3 S. 2 UWG).

Die Verfahrensgrundsätze sind in § 15 Abs. 5 bis 9 UWG sowie in den einzelnen Rechtsverordnungen der Länder geregelt. Demnach beginnt das Einigungsverfahren nach Antragstellung (s.o.) mit der Prüfung der Zuständigkeit der Einigungsstelle (vgl. § 15 Abs. 8 UWG). Fällt diese Prüfung positiv aus, werden die Einigungsverhandlungen eingeleitet, indem der Vorsitzende den Termin bestimmt und gegebenenfalls das persönliche Erscheinen der Parteien nach § 15 Abs. 5 S. 1 UWG anordnet. Anschließend folgt die mündliche Verhandlung, die grundsätzlich nicht öffentlich ist.²¹ Nach den Verhandlungen kann die Einigungsstelle einen schriftlichen und begründeten Einigungsvorschlag vorlegen. Abgeschlossen wird das Verfahren im Idealfall durch eine Einigung i.S.d. § 15 Abs. 7 UWG oder durch das Scheitern der Einigungsverhandlungen nach § 15 Abs. 9 S. 2, 3 UWG. Das Verfahren kann auch durch Rücknahme des Antrags oder durch anderweitige Einigung beendet werden.

Häufigstes Instrument der Einigung nach § 15 Abs. 7 UWG ist der Vergleich. Dieser kann einen vertraglichen Vergleich nach § 779 BGB darstellen, aber auch in jeder sonstigen Einigung liegen.²² Ein Vergleich ist in einem Schriftstück festzuhalten und zu unterschreiben. Der Vergleich steht laut § 15 Abs. 7 S. 2 UWG einem Vollstreckungstitel gleich. Die Klausel wird entsprechend von der Ge-

schäftsstelle des Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die Einigungsstelle ihren Sitz hat.²³

Von besonderer Bedeutung ist, dass laut § 15 Abs. 9 S. 1 UWG durch das Einigungsverfahren die Verjährung in gleicher Weise wie durch eine Klageerhebung gehemmt wird.

Ist eine Klage, die Verbraucherstreitigkeiten betrifft (vgl. § 15 Abs. 3 S. 2 UWG), ohne vorherige Anrufung der Einigungsstelle anhängig gemacht worden, so ist das Gericht laut § 15 Abs. 10 UWG befugt, den Parteien auf Antrag die Anrufung der Einigungsstelle aufzugeben. Eine Anrufung ist somit nach Anhängigkeit der Klage, in diesen Fällen nur auf Grund gerichtlicher Anordnung möglich, bleibt aber weiterhin freiwillig. Bei Rechtsstreitigkeiten, die nicht unter § 15 Abs. 3 S. 2 UWG fallen, ist eine Anrufung ab dem Zeitpunkt der Anhängigkeit grundsätzlich nicht mehr möglich, außer die Parteien beantragen beide das Ruhen des Verfahrens i.S.d. § 251 ZPO.²⁴

3. Bedeutung für die Parteien im Wettbewerbsstreit

Die Einigungsstellen der Kammern haben eine zentrale Bedeutung in der heutigen Praxis des Wettbewerbsrechts. Insbesondere die Wettbewerbszentrale führt regelmäßig Verfahren bei den Einigungsstellen durch.²⁵

Das Einigungsverfahren bietet den Parteien die Möglichkeit, ihre Streitigkeiten auf schnellem und kostengünstigem Wege freiwillig beizulegen.²⁶ Dabei kann ohne Anwaltszwang, aber mit der Möglichkeit der Inanspruchnahme von gerichtlichem Rechtsschutz verhandelt werden.²⁷ Trotz der fehlenden gerichtlichen Stellung kommt es im Falle der Einigung zu einem Vollstreckungstitel für den Gläubiger. So haben die Einigungsstellen auch eine entlastende Funktion gegenüber den ordentlichen Gerichten.²⁸

Nach Einleitung des Einigungsverfahrens ist eine negative Feststellungsklage des

Antragsgegners laut § 15 Abs. 10 S. 4 UWG grundsätzlich unzulässig. Damit bietet das Verfahren dem Antragsteller wichtigen Schutz, um zu einer gütlichen Einigung zu finden. Einer Klage des Antragstellers nach Anrufung der Einigungsstelle fehlt es regelmäßig am Rechtsschutzbedürfnis, weshalb auch diese meist als unzulässig abgewiesen wird.²⁹ Anders ist es, wenn die Anrufung vom Verursacher des Rechtsstreits ausging und der Verletzte eine Verzögerung des Verfahrens umgehen will. Ein Antrag auf einstweilige Verfügung ist hingegen immer möglich, vgl. § 15 Abs. 10 S. 2 UWG.

Letztlich begründet die Aufnahme der Einigungsverhandlungen ein gesetzliches Schuldverhältnis i.S.v. § 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB, aus dem auch entsprechende Verhaltenspflichten nach § 241 Abs. 2 BGB resultieren.³⁰ So haben die Parteien die Möglichkeit, Schadensersatzansprüche, zum Beispiel im Falle des Nichterscheins des Gegners, geltend zu machen.

Im Ergebnis bieten die Einigungsstellen zahlreiche Vorteile, sowohl für die streitenden Parteien, als auch für die Kammern und Gerichte und nehmen daher eine zentrale Funktion im wettbewerbsrechtlichen Rechtsschutz ein.

III. Bedeutung der Kompetenzwahrnehmung für die Kammern

Die Einrichtung der Einigungsstelle nach § 15 UWG bei den Industrie- und Handelskammern stellt ein klassisches Beispiel für die Übertragung weiterer Aufgaben auf die Kammern nach § 1 Abs. 4 IHKG dar. Diese Norm macht deutlich, dass die Aufgaben der Kammern nicht auf solche aus den Kammergesetzen beschränkt sind, sondern durch Gesetze oder Rechtsverordnungen noch erweitert werden können. Trotzdem steht die übertragene Aufgabe in einem engen Zusammenhang zu den originären Kammeraufgaben wie der Interessenvertretung und der Förderung der Wirtschaft beziehungsweise des Berufsstandes.

Die Kammern sind aufgrund der Belastung der Mitglieder mit Kammerbeiträgen stets dazu angehalten, diese durch umfangreiche Dienstleistungen auch zu rechtfertigen und so die Akzeptanz der Körperschaft durch die Mitglieder zu steigern.³¹ Ein Baustein dieser Rechtfertigung liegt in dem Schutz des jeweiligen Marktes vor unlauteren Wettbewerbern. Sowohl die Möglichkeiten die Einigungsstelle anzurufen, als auch die selbstständige Verfolgung von Wettbewerbsverstößen seitens der Kammern entlasten die Mitglieder erheblich und stellen die Kammern als wichtige Unterstützer der eigenen Wirtschafts- oder Berufstätigkeit dar. Durch die Mitwirkung der Kammern an der Klärung von Wettbewerbsstreitigkeiten können diese die gesammelten Erfahrungen zudem dazu nutzen, die Qualität des Informations- und Beratungsangebotes zu erhöhen.³² Aufgrund der staatsentlastenden Wirkung des Angebots der Einigungsstellen wird auch die Akzeptanz der Kammern als Teil der funktionalen Selbstverwaltung seitens des Staates und einiger kritischer politischer Parteien erhöht.

Insofern können die wettbewerbsrechtlichen Kompetenzen als Ergänzung im Dienstleistungsangebot der Kammern verstanden werden. Da diese Kompetenzen jedoch nicht nur der Wahrung der Ziele Einzelner, sondern auch der Allgemeinheit dienen, kommen die Kammern so auch ihrem verfassungsrechtlichen Auftrag zur Wahrung des Gemeinwohls nach.

Diese Gemeinwohlkomponente ist auch zu bedenken, wenn das wettbewerbsrechtliche Vorgehen der Kammern zum Teil durch das (frühere) Schrifttum sowie von Kammermitgliedern kritisch beurteilt wird, unter anderem weil auch Handlungen gegen einzelne Mitglieder ergriffen werden. Die Ausräumung rechtlicher Bedenken bzgl. des Wortlautes in § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG wurde bereits erörtert (siehe oben in I.). Zudem entspricht es dem Sinn und Zweck des UWG, Wettbewerber, Verbraucher und die Allgemeinheit vor unlauterem Wettbewerb zu schützen,

wenn sich auch die Berufskammern der Wettbewerbsklage bedienen können.³³ So können sie effektivere und effizientere Maßnahmen zum Schutz des Wettbewerbs und damit auch zu Gunsten des Gemeinwohls ergreifen.

Im Ergebnis stellen die wettbewerbsrechtlichen Kompetenzen für die Kammern also eine sinnvolle und effektive Ergänzung ihres Handlungsrahmens dar, dessen Nutzung sowohl den Mitgliedern und Wettbewerbern als auch dem Gemeinwohl dient.

¹ Siehe *Heyne*, aktuelle Stellungnahme 3/11 des Instituts für Kammerrecht e.V., „Die Anwendbarkeit des Rechts des unerlaubten Wettbewerbs auf die Kammern und die dazu entwickelten Fallgruppen“.

² Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010, BGBl. I S. 254, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013.

³ Vgl. u.a. *Kujath*, in: Kluth (Hrsg.), Jahrbuch des Kammerrechts 2003, S. 195 ff. m.w.N.; *Grunewald*, NJW 2002, 1369 ff.; *Lambsdorf*, WRP 1998, 1151 ff.; *Pietzecker*, NJW 1982, 1840 ff.

⁴ Vgl. BT-Drs. 15/1487, S. 23.

⁵ BVerfG, Beschluss vom 26.10.2004, 1 BvR 981/00 (NJW 2004, 3765 ff.).

⁶ Die bis zur UWG-Novelle geltende Formulierung in § 13 Abs. 2 Nr. 2 lautete: „rechtsfähigen Verbänden zur Förderung *gewerblicher Interessen*, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von *Gewerbetreibenden* angehört, die Waren oder *gewerbliche Leistungen* gleicher oder verwandter Art auf dem selben Markt vertreiben, soweit sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsmäßigen Aufgaben der Verfolgung gewerblichen Interessen tatsächlich wahrzunehmen, und soweit der Anspruch eine Handlung betrifft, die geeignet ist, den Wettbewerb auf diesem Markt wesentlich zu beeinträchtigen.“

⁷ *Ohly*, in: Ohly/Sosnitza (Hrsg.), UWG, 6. Aufl. 2014, § 8, Rn. 113.

⁸ *Kujath*, in: Kluth (Hrsg.), Jahrbuch des Kammerrechts 2003, S. 195, 199.

⁹ Vgl. exemplarisch §§ 73 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 4, 74 Abs. 1, 122 BRAO; §§ 57 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 4, 63 Abs. 1 WiPrO.

¹⁰ BGH, NJW 2002, 2039, 2040; *Kujath*, in: Kluth (Hrsg.), Jahrbuch des Kammerrechts 2003, S. 195, 199.

¹¹ BGH, NJW 2002, 2039.

¹² Köhler, in: Köhler/Bornkamm (Hrsg.), UWG, 32. Aufl. 2014, § 4, Rn. 11.44.

¹³ Ohly, in: Ohly/Sosnitza (Hrsg.), UWG, 6. Aufl. 2014, § 4, Rn. 11.18; Köhler, in: Köhler/Bornkamm (Hrsg.), UWG, 32. Aufl. 2014, § 4, Rn. 11.44.

¹⁴ BGH, GRUR 2002, 825, 826; KG Berlin, GRUR 2007, 515, 516; Köhler, in: Köhler/Bornkamm (Hrsg.), UWG, 32. Aufl. 2014, § 4, Rn. 11.44.

¹⁵ Vgl. Bericht der IHK Frankfurt am Main unter: <http://www.frankfurt-main.ihk.de/recht/themen/wettbewerbsrecht/wettbewerbsberatung> (Stand: 17.06.2014).

¹⁶ Vgl. exemplarisch Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Einigungsstellen zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten vom 21. Januar 1992 (EinigstV LSA).

¹⁷ Vgl. exemplarisch § 1 Abs. 2 EinigstV LSA vom 21. Januar 1992.

¹⁸ Möllering, in: Frentzel/Jäkel/Junge (Hrsg.), Industrie- und Handelskammergesetz, 7. Aufl. 2009, § 1, Rn. 174.

¹⁹ Sosnitza, in: Ohly/Sosnitza (Hrsg.), UWG, 6. Aufl. 2014, § 15, Rn. 2.

²⁰ Vgl. dazu Greger, in: Zöller (Hrsg.), ZPO, 30. Aufl. 2014, § 278, Rn. 2 ff.; Retzer, in: Harte-Bavendamm/Henning-Bedewig (Hrsg.), UWG, 3. Aufl. 2013, § 15, Rn. 7.

²¹ Schwipps, in: Götting/Nordemann, UWG, 2. Aufl. 2013, § 15, Rn. 35.

²² Köhler, in: Köhler/Bornkamm (Hrsg.), UWG, 32. Aufl. 2014, § 15, Rn. 26.

²³ Schwipps, in: Götting/Nordemann, UWG, 2. Aufl. 2013, § 15, Rn. 42.

²⁴ Sosnitza, in: Ohly/Sosnitza (Hrsg.), UWG, 6. Aufl. 2014, § 15, Rn. 14; Schwipps, in: Götting/Nordemann (Hrsg.), UWG, 2. Aufl. 2013, § 15, Rn. 62.

²⁵ Bspw. 1129 Fälle im Jahr 2005, vgl. dazu Ottofülling, Außergerichtliches Konfliktmanagement nach § 15, WRP 2006, 410, 427.

²⁶ Schwipps, in: Götting/Nordemann (Hrsg.), UWG, 2. Aufl. 2013, § 15, Rn. 2.

²⁷ Sosnitza, in: Ohly/Sosnitza (Hrsg.), UWG, 6. Aufl. 2014, § 15, Rn. 1.

²⁸ Ottofülling, WRP 2006, 410, 426; Schwipps, in: Götting/Nordemann, UWG, 2. Aufl. 2013, § 15, Rn. 2.

²⁹ Köhler, in: Köhler/Bornkamm (Hrsg.), UWG, 32. Aufl. 2014, § 15, Rn. 30; Sosnitza, in: Ohly/Sosnitza (Hrsg.), UWG, 6. Aufl. 2014, § 15, Rn. 14; Schwipps, in: Götting/Nordemann (Hrsg.), UWG, 2. Aufl. 2013, § 15, Rn. 59.

³⁰ Köhler, in: Köhler/Bornkamm (Hrsg.), UWG, 32. Aufl. 2014, § 15, Rn. 35.

³¹ Heusch, in: Kluth (Hrsg.), Jahrbuch des Kammer- und Berufsrechts 2010, S. 135, 138.

³² Reinhardt, in: Kluth (Hrsg.), Jahrbuch des Kammer- und Berufsrechts 2008, S. 177, 184.

³³ Kujath, in: Kluth (Hrsg.), Jahrbuch des Kammerrechts 2003, S. 195, 199.